

Folgende Neuregelung der Verteilungskriterien zur Gewinnverteilung der Kreissparkasse Köln wird vom Rat beschlossen:

1. Die Tätigkeit des Antragstellers muss sich unmittelbar auf die Gemeinde Marienheide auswirken.
2. Der Gewinnausschüttungsbetrag ist zur Erfüllung der gemeinwohlorientierten örtlichen Aufgaben des Trägers oder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und damit auf die Förderung des kommunalen, bürgerschaftlichen und trägerschaftlichen Engagements insbesondere in den Bereichen Bildung und Erziehung, Soziales und Familie, Kultur und Sport sowie Umwelt beschränkt.
3. Dem Antrag sind Kostenvoranschläge und der beabsichtigte Verwendungszweck beizufügen. Die zweckentsprechende Verwendung der gezahlten Förderung ist schriftlich nachzuweisen. Nicht verausgabte Fördergelder sind unaufgefordert zurückzuzahlen.
4. Die Antragsfrist wird jedes Jahr von der Verwaltung individuell in Abhängigkeit der Sommerferien festgesetzt.
5. Es ist zu berücksichtigen, dass durch andere Fördermaßnahmen keine Überfinanzierung (Förderung mehr als 100% der entstandenen Kosten) erfolgen darf.
6. Die Entscheidung über die Gewinnverteilung wird durch die Fraktionsvorsitzendenbesprechung vorbereitet und im Haupt- und Finanzausschuss und Rat der Gemeinde Marienheide beraten und entschieden.